

Covid-19

**HANDREICHUNG
ZUM EINSATZ
VON SELBSTTESTS
IN UNTERNEHMEN**



COVID-19

HOUSE OF
ENTREPRENEURSHIP

powered by the Luxembourg Chamber of Commerce

CHAMBER
OF COMMERCE
LUXEMBOURG
POWERING BUSINESS

COVID-19

HANDREICHUNG ZUM EINSATZ VON SELBSTTESTS IN UNTERNEHMEN

Unternehmen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren in Präsenz Beschäftigten Schnell- bzw. Selbsttests anbieten und somit einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag leisten, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und die Ansteckung weiterer Beschäftigter und anderer Personen zu verhindern.

Bitte beachten Sie, dass diese Handreichung zum Einsatz von Selbsttests in Unternehmen von der Handelskammer regelmäßig aktualisiert wird.

Die Informationen sind auch verfügbar unter: <https://www.cc.lu/en/covid19/>

Folgende Fragen werden in dieser Handreichung behandelt:

Allgemeine Informationen:	3
1. Was ist ein Selbsttest?	3
2. Welche Personen sollen im Unternehmen getestet werden?	3
3. Wie häufig und wann sollen Testungen in Unternehmen durchgeführt werden?	3
4. Dürfen Unternehmen Selbsttests beschaffen?	3
5. Wer finanziert Selbsttests?	3
6. Wo sind Selbsttests erhältlich und was ist bei der Beschaffung von Selbsttests zu beachten?	4
7. Welche Anforderungen müssen Unternehmen bei dem Angebot von Tests erfüllen?	4
8. Testungen im eigenen Unternehmen - welche vorbereitenden Maßnahmen müssen ergriffen werden? ..	4
9. Wo können Corona-Tests alternativ durchgeführt werden?	5
10. Geschäftsreise	5
Durchführung einer Selbsttestung:	6
1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?	6
2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung benötigt?	6
3. Wer führt Selbsttests durch?	6
4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?	6
5. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?	6
6. Gibt es eine Meldepflicht bei einem positiven Selbsttest?	6
Weiterführende Links:	7

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Was ist ein Selbsttest?

Im Gegensatz zu SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests an Nasopharyngeal- oder Oropharyngealabstrichen, die von einem Fachmann oder einer zur Durchführung des Tests autorisierten Person durchgeführt werden müssen (Infos unter: www.covid-test-ag.lu), können Schnelltests für die Selbstanwendung (Selbsttests) von Laien durchgeführt werden und bedürfen keines geschulten Personals. Mitarbeitende, die sich selbst testen, benötigen keine Beaufsichtigung.

Da Schnell- und Selbsttests eine höhere Fehlerquote haben, soll nach jedem positiven Testergebnis ein PCR-Test durch medizinisches Personal zur Bestätigung durchgeführt werden.

Es ist angeraten, dass der verwendete Test in Luxemburg offiziell empfohlen und anerkannt ist. Die Liste der offiziell empfohlenen Tests finden Sie unter folgendem Link: <https://covid19.public.lu/dam-assets/covid-19/large-scale-testing/autotest/20210505-Liste-autotests.pdf>

Bitte beachten Sie den Beipackzettel zur genauen Anwendung dieser Tests.

Wenn Ihr Antigen-Selbsttest positiv ist dann:

- begeben Sie sich sofort in Selbstisolation
- melden Sie Ihr Ergebnis auf covidtracing.public.lu
- informieren Sie Ihre engen Kontakte, damit diese in Selbstquarantäne gehen

Das Team vom Contact Tracing wird Sie anschließend kontaktieren.

Es wird ebenfalls empfohlen, seinen Antigen-Selbsttest durch einen PCR-Test zu bestätigen.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://covid19.public.lu/de/testing/selbsttest.html>

2. Welche Personen sollen im Unternehmen getestet werden?

Unternehmen können selbst festlegen, welchen Mitarbeitenden ein Testangebot gemacht werden soll.

Bis allen Bürger*innen ein Impfangebot gemacht werden kann, sollen den Beschäftigten Selbsttests und, wo dies möglich ist, professionelle Antigen-Schnelltests angeboten werden, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Testungen sollen besonders bei Mitarbeitenden durchgeführt werden, die häufigen Kontakt mit Kund*innen haben, in wechselnden Teams und Schichten arbeiten oder dort tätig sind, wo der Mindestabstand nur schwer eingehalten werden kann.

3. Wie häufig und wann sollen Testungen in Unternehmen durchgeführt werden?

Die Test-Häufigkeit können Unternehmen selbst festlegen. Die Testung der Mitarbeitenden soll nach Möglichkeit vor Dienstbeginn stattfinden, um gegebenenfalls eine Ansteckung weiterer Personen frühzeitig zu verhindern.

4. Dürfen Unternehmen Selbsttests beschaffen?

Ja, Selbsttests dürfen alle Endanwender*innen einschließlich Unternehmen beschaffen.

5. Wer finanziert Selbsttests?

Da es sich sowohl bei den professionellen Antigen-Schnelltests als auch bei Selbsttests um ein freiwilliges Angebot handelt, finanzieren Unternehmen diese Tests selbst.

6. Wo sind Selbsttests erhältlich und was ist bei der Beschaffung von Selbsttests zu beachten?

Die Antigen -Schnelltests sind auf dem freien Markt erhältlich.

ACHTUNG: Nicht alle Antigen -Schnelltests eignen sich als Schnelltests für die Selbstanwendung von Laien. Das Luxemburger Ministerium für Gesundheit führt deshalb eine kontinuierlich aktualisierte Liste mit denen in Luxemburg zugelassenen Selbsttests.

Diese Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://covid19.public.lu/dam-assets/covid-19/documents/depistage/Liste-autotests.pdf>

Für die genaue Verwendung dieser Tests beachten Sie bitte den Beipackzettel des jeweiligen Selbsttests.

Bei Online-Bestellungen empfiehlt es sich, mit dem Händler die Lieferfähigkeit und Lieferzeit abzuklären, um eine kontinuierliche Bereitstellung von Tests für die Beschäftigten zu gewährleisten.

7. Welche Anforderungen müssen Unternehmen bei dem Angebot von Tests erfüllen?

Bei Selbsttests müssen keine besonderen Anforderungen von Unternehmen erfüllt werden.

8. Testungen im eigenen Unternehmen – welche vorbereitenden Maßnahmen müssen ergriffen werden?

Um eine möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten, empfiehlt sich die Zusammenstellung eines Teams, das mit der Beschaffung und Bereitstellung der Tests betraut und vertraut ist. Zudem sollte vor Beginn der Aufnahme von Testungen im Betrieb ein Probelauf durchgeführt werden.

Hilfreich kann das Anfertigen einer eigenen Teststrategie bzw. eines Testkonzepts sein, in der Folgendes festgelegt wird:

- Innerbetriebliche*r COVID-19 Test Beauftragte*r
- Zu testende Zielgruppen
- Testreihenfolge
- Monatlicher Bedarf an Testmaterial
- Testbestellung
- Testintervalle
- Testzeiten
- Testraum/Testablauf (wichtig: im Raum verbleiben, bis Ergebnis vorliegt)
- Einbindung der Testungen in das betriebliche Hygienekonzept
- Logistische Rahmenbedingungen
- Umgang mit COVID-19-Infektionsfall: Meldung an das Gesundheitsamt, Sperren von Arbeitsbereichen im Unternehmen
- Entsorgung

Da Schnell- und Selbsttests eine höhere Fehlerquote haben, soll nach jedem positiven Testergebnis ein PCR-Test durch medizinisches Personal zur Bestätigung durchgeführt werden.

9. Wo können Corona-Tests alternativ durchgeführt werden?

Alternativ zur Testung im eigenen Unternehmen können Tests in Test- und Schwerpunktpraxen, Abstrichstützpunkten oder von externen Dienstleistenden im Unternehmen durchgeführt werden.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Testmöglichkeiten in Luxemburg erhalten Sie unter folgendem Link: <https://covid19.public.lu/de/testing/wie-testen.html>

WICHTIGE HINWEISE:

- Ein Testergebnis ist nur eine Momentaufnahme und bietet keine absolute Sicherheit. Daher sollten unabhängig vom Testergebnis die Corona-Schutzmaßnahmen konsequent eingehalten werden: Händehygiene, Atemschutzmasken tragen, Abstand halten, Innenräume lüften etc.
- Trotz dieser Testmöglichkeiten stellen die von einem Labor analysierten PCR-Tests aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit und Treffsicherheit die bislang genaueste Methode zur Bestimmung einer SARS-CoV-2-Infektion dar.
- Die vorliegenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen ausschließlich als Orientierungshilfe.

10. Geschäftsreise

Wenn Sie eine Geschäftsreise machen, stellt das House of Entrepreneurship der Luxemburger Handelskammer für diese Situationen Large Scale Testung Codes zur Verfügung.

Helpline für Unternehmen für die die Handelskammer zuständig ist:

Business Helpline des House of Entrepreneurship

Tel.: +352 42 39 39 - 700

E-Mail: covid19@houseofentrepreneurship.lu

Internet: <https://www.cc.lu/en/covid19/>

DURCHFÜHRUNG EINER SELBSTTESTUNG

1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?

Die Tests sind gemäß den Herstellerangaben zu lagern (z. B. Temperatur). Überdies muss die Haltbarkeit der Testmaterialien überprüft werden. Idealerweise sollte den Mitarbeitenden immer derselbe Testtyp angeboten werden, damit sich die Beschäftigten darauf einstellen können. Des Weiteren ist vor der Durchführung zu klären, wie lange auf das Testergebnis gewartet werden muss und wie die Auswertung erfolgt. Die Durchführung des Tests und die Auswertung des Testergebnis müssen nach den vom Hersteller in seiner Anleitung festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

ACHTUNG: Die Produkthanforderungen können je nach Hersteller variieren.

2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung benötigt?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests wird bei Selbsttests keine persönliche Schutzausrüstung benötigt, da bei Selbsttests der/die Probennehmende die Testung selbst durchführt.

3. Wer führt Selbsttests durch?

Selbsttests führen Beschäftigte unter Berücksichtigung der Herstellerangaben selbst durch. Weder eine Beaufsichtigung noch eine Qualifikation sind für die Testdurchführung erforderlich. Somit entfällt auch eine Einwilligungserklärung der Testperson, wie sie bei professionellen Antigen-Schnelltests erforderlich ist.

Professionelle Antigen-Schnelltests dürfen hingegen nur von medizinischem oder geschultem/eingewiesenem Personal durchgeführt werden. Infos unter: www.covid-test-ag.lu

4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?

Die zu testende Person entnimmt die Probe eigenständig, gegebenenfalls unter der Aufsicht eines vom Unternehmen intern definierten COVID-19 Test Beauftragten, gemäß den Herstellerangaben in der Produkthanleitung des jeweiligen Selbsttests.

Häufig ist auf der Verpackung und/oder dem Beipackzettel ein QR-Code aufgedruckt, der durch Abscannen zu einem Schulungsvideo führt, das über die korrekte Handhabung informiert.

Die Durchführung bzw. Probenentnahme erfolgt ausschließlich nach der Gebrauchsanweisung des Testherstellers.

5. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?

Die Testmaterialien können in einem verschließbaren, reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen Müllbeutel mit dem Restmüll entsorgt werden.

6. Gibt es eine Meldepflicht bei einem positiven Selbsttest?

Wenn Ihr Antigen-Selbsttest positiv ist dann:

- begeben Sie sich sofort in Selbstisolation
- melden Sie Ihr Ergebnis auf <https://covid19.public.lu/de/contact-tracing.html>
- informieren Sie Ihre engen Kontakte, damit diese in Selbstquarantäne gehen

Das Team vom Contact Tracing wird Sie anschließend kontaktieren.

Es wird ebenfalls empfohlen, seinen Antigen-Selbsttest durch einen PCR-Test zu bestätigen.

WEITERFÜHRENDE LINKS:

- Luxemburger Regierung - Allgemeine Informationen zu den COVID-19 Testungen:
<https://covid19.public.lu/de/testing/wie-testen.html>
- Luxemburger Regierung - Allgemeine Informationen zu den Selbsttests:
<https://covid19.public.lu/de/testing/selbsttest.html>
- Luxemburger Regierung - Liste mit den in Luxemburg zugelassenen Antigen-Selbsttests:
<https://covid19.public.lu/dam-assets/covid-19/documents/depistage/Liste-autotests.pdf>
- Allgemeine Informationen für Unternehmen:
<https://www.cc.lu/en/covid19/>
- Helpline für Unternehmen für die die Handelskammer zuständig ist:
Business Helpline des House of Entrepreneurship
Tel.: +352 42 39 39 - 700
E-Mail: covid19@houseofentrepreneurship.lu
- Unternehmen, für die die Handwerkskammer zuständig ist:
#Boosthandwierk
Tel.: +352 42 67 67 - 550
E-Mail: boosthandwierk@cdm.lu
- Luxemburger Regierung - Informationen zu dem Contact Tracing:
<https://covidtracing.public.lu/home>
- Large Scale Testing Codes im Rahmen von Geschäftsreisen:
<https://www.cc.lu/en/covid19/news/article/detail/deplacement-professionnel-vers-letranger/>
- Echtzeit-Informationen über die Ein-und- Ausreise Bedingungen der verschiedenen Mitgliedstaaten der EU:
<https://reopen.europa.eu/de/map/AUT>

HERAUSGEBER:

Handelskammer Luxemburg (Chambre de Commerce)
House of Entrepreneurship
Tel.: +352 42 39 39 - 700
E-Mail: covid19@houseofentrepreneurship.lu